


Karl VI., Heiliges Römisches Reich, Kaiser Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen ...
hiemit zu wissen. Nachdem ... auff den Reichs-Convent zu Regenspurg ... wieder
die viele bey denen Handwercks-Zünfften eingeschlichene Mißbräuche
abgefastes Gutachten von Ihro Römische Kayserliche Majestæt ... ratificiret ... So
haben Wir solchen aller gerechtsten Kayserl. Befehl zu schuldigster Folge ...
publiciren lassen wollen ... von Wort zu Wort also: Wir Carl der Sechste, von
Gottes Gnaden/ erwählter Römischer Kayser ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1732]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn892800062>

Abstract: Verordnung, betreffend die Verbesserung und Erneuerung der Satzungen für Handwerker

Druck Freier  Zugang



1732, 15. März.



Von Gottes Gnaden
Adolph Friederich, Herzog zu Meck-
lenburg Fürst zu Wenden / Schwerin und Rake-
burg / auch Graff zu Schwerin der Lande Rostock
und Stargard Herr u. u.

Süngen unsern Beamten / denen von der Ritterschafft auch
Bürger Meistern / Richtern und Räten in denen Städten / und
allen Einwohnern und Unterthanen sammt und sonders hiemit zu
wissen. Nachdem nunmehr das auff den Reichs-Convent zu
Regensburg von sämtlichen Chür. Fürsten / Fürsten und Ständen des heyl.
Römischen Reichs wieder die viele bey denen Handwercks = Zünfften einge-
schlichene Mißbräuche abgetastet Gutachten von Ihro Römische Kayserliche
Majestat allergnädigst ratificiret / und durch das Nieder-Sächsische höchstlöb-
liche Crantz Directorium die Publication desselben / wie im ganzen Römischen
Reiche / also auch in diesem Crantz intimiren und verordnen lassen ; So ha-
ben Wir solchen aller gerechtesten Kayserl. Befehl zu schuldigster Folge auch
in unsern Landen diese heylsahme Kayserl. Verordnung Krafft dieses allen
und jeden / welchen es zu wissen gebühret / absonderlich aber denen Hand-
Werckern publiciren lassen wollen / und lautet solche von Wort zu Wort also :

Wir Carl der Sechste, von Gottes
Gnaden / erwählter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten mehrer des Reichs / König in Germanien / zu Castilien /
Arragon, Legion, beeder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim /
Dalmatien / Croatien / Slavonien, Navarra, Granaten / Toledo, Va-
lens / Gallicien / Majorica, Seviliën, Sardinien / Corduba, Corfica, Mur-
cien / Ciennis, Algarbien / Algeziern / Sibraltar / der Canarischen und
Indianischen Inseln / und Terra firma, des Oceanischen Meers / Erz-
Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu May-
land / zu Steyer / zu Cärnten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu
Seldern / zu Würtemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien /
zu Athen / zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonien und Astu-
rien / Marggraf des Heil. Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren /
Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Flan-
dern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Carth / zu Artois, Landgraf
in Elsass / Marrgraf zu Oristani, Graf zu Goziani, zu Namur / zu Ro-
fillion und Ceritania / Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau /
zu Biëcaja und Molins / zu Salins / zu Tripoli und zu Mecheln.
Entbieten N. allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist- und Welt-
lichen / Prelaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / und
sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Geträuen /
sodann allen und jeden unsern und des Reichs Kriegs. Generalen /
Hoh- und Niederen Officiren und gemeinen Soldaten zu Hoff und
zu

MK-4130. (1.)⁹

zu Fuß / wie die Nahmen haben, was Würden / Stand oder Wesens die seynd / denen dieser Unser Käyserlicher offener Brieff oder glaubwürdige Abschrift davon zusehen oder zu lesen fürkommen wird / Unsere Freundschaft / Gnade und alles Gutes / und thun euch hiermit zu wissen / Nachdem vorgekommen / daß obzwar in verschiedenen Reichs-Abschieden / insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Pollicey / im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen abstellung der bey den Handwerckern insgemein sowohl / als absonderlich mit den Handwercks = Knechten / Söhnen / Gesellen und Lehr - Knaben eingeriffenen Mißbräuche / allbereits gar heilsahme Fürscheidung geschehen / solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden / auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen : Als ist vor nöthig erachtet worden / obgedachte Satzungen / und was wegen der Hand - Wercker im jüngsten Reichs - Abschied de Anno 1654. S. Wie nun solches von den Causis mandatorum & simplicis querele &c. 109 verordnet / nicht allein zu erneuern / sonder folgendergestalt zu verbessern und zu vermehren.

I

Die Handwercks - Zusammenkünfte werden in Beyseyn eines darzu Berordneten gehalten.

Sollen im Heil. Röm. Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit / welcher bevorstehet / dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gut befinden zu deputiren / anzustellen Macht haben / auch an keinem Ort einige Handwercks Artikel / Gebräuche und Gewohnheiten passiret werden / sie seyen dann entweder von der Landes - oder wenigst jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs - Stand ohnedem nach Gelegenheit der Zeit / der Läufe und Umstände / Krafft besitzender Regalien / alle Landes - Herrliche Gewalt / und in Ansehung derselben die Aender - und Verbesserung der Innungs - Brieffe in ihrem Gebiet allewege vorbehalten bleibt) nach vorgängiger genugsamer Erweg - und Einrichtung / nach der Sachen gegenwärtigem Zustande confirmiret und bekräftiget ; Hingegen alle diejenigen / welche von den Handwercksleuten / Meistern und Gesellen / allein für sich und ohne nun gedachter Obrigkeit Erlaubniß / Approbation und Confirmation aufgerichtet worden / oder inskünftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten / null, nichtig / ungültig und unkräftig seyn ; Wann auch dieselben im Heil. Röm. Reich / es sey wo es wolle / sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwieder vergreifen / auch auff Obrigkeitliche Abndung davon nicht absehen würden / sollen selbige nach gebührend beschehener Obrigkeitlichen Erkänntniß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem Heiligen Römischen Reich auff ihrem Handwerckern an keinem Orte passiret / sondern von jedermänniglich vor Handwercks - unfähig und untüchtig gehalten / auch wann sie ausgetreten / ad valvas curiarum, oder andern öffentlichen Orthten angeschlagen / und aufgetrieben werden / so lang und so viel / biß sie solchen ihrem Verbrechen und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet / und publica auctoritate zu ihrem Handwercke wiederum admittiret worden ; Mit welcher Straffe auch gegen diejenigen Meister und Gesellen / so dergleichen Ubertreter / hindangesehet berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlichen Erkänntniß / vor tüchtig und Handwercks - fähig halten / und zu Treibung des Handwercks beförderlich seyn wolten / zu verfahren.

Die ohne Consens errichteten Innungs - Articul sind ungültig. Straffe der eigenmächtigen Gebräuche.

II. Damit

II.

Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Mißbräu-
 chen auch das bisher fast gemein und zur Gewohnheit gewordene Aufstrei-
 ben der Gesellen / wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen und
 Austreten inskünftige gänzlich hinweg falle / und hiedurch die Wur-
 zel alles bey den Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grunde
 gehoben werde / so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in die-
 ser erneuerten und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänz-
 lich verboten und abgeschaffet / den Meistern aber gleichwohl ein
 vernünftiger und heylsahmer Zwang gelassen / also und dergestalt / daß
 bey allen und jeden Handwerckern und Zünften / wie die Nahmen haben
 mögen / ein jeder Lehr-Jung / so auffgedungen wird / seinem Geburts-
 Brieff oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort /
 wo er in die Lehre tritt / in die Meister-Lade legen / und wann er los-
 gesprochen worden / den erhaltenen Lehr-Brieff ebenfalls / also beydes
 in Originali ermeldeter Meister-Lade zur Verwahrung geben / auch so
 lange / bis er sich an einem gewissen Ort / aus welchem er seines Vorha-
 bens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Hand-
 wercks-Siegel mitbringen muß / würcklich sehen und Meister werden
 will / daselbst lassen / das Handwerck hingegen ihm zu seinem Fort-
 kommen auff der Wanderschaft / wann er dieselbige antreten / und sich
 anderer Orten umb Arbeit bemühen will / beglaubte Abschrift / jedoch
 vor allemahl / bey Vermeydung unausbleiblicher Straffe / nicht mehr
 als ein einige (es sey dann / daß er der erstern wahren und unverschulde-
 ten Verlust hinlänglich erweise / und mithin um eine neue geziemend
 bitte) unter dem Handwercks-Siegel und der Ober-Meister Unter-
 schrift von diesem seinem eingelegten Geburts- und Lehr-Brieffe / oder
 statt jenes obbemerkter anderer gültigen Urkunde / gegen Erlegung
 obngefahr und nachdem die Sache weitläufig / 30. bis höchstens 45. Kr.
 Schreib-Gebühren ausantworten / sodann ohne weiteres Entgelt ein ge-
 drucktes Attestat nach diesem Formular :

Das Aufstrei-
 ben und Aus-
 treten wird ver-
 boten.

Geburts- und
 Lehr-Brieff des
 Lehr-Jungen.

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Hand-
 wercks der N. in der . . Stadt N. bescheinigen hie-
 mit / daß gegenwärtiger Gesell / Namens N. N. von N. ge-
 bürtig / so = = Jahr alt / und von Statur . . auch
 = = Haaren ist / bey uns allhier = = Jahre . . Wo-
 chen in Arbeit gestanden / und sich solche Zeit über treu /
 fleißig / stille / friedsam und ehrlich / wie einem jeglichen
 Handwercks-Burschen gebühret / verhalten / welches
 Wir also attestiren / und derhalben Unsere sämliche Mit-
 Meister / diesen Gesellen nach Handwercks Gebrauch über-
 all zu fördern / geziemend ersuchen wollen. N. den = =
 & c.

Attestat für
 die wandernden
 Gesellen.

- (L.S.) N. Ober-Meister.
- (L.S.) N. Ober-Meister.
- (L.S.) N. als Meister / wo obiger Gesell
 in Diensten gestanden.

eines Verhaltens wegen ertheilen soll / mit welchem also der Geselle sei-
 ne

Wann der
Geselle in
Ar-
beit tritt.

Wann er aus
der Arbeit
tritt.

ne Wanderschaft fortsetzet / und sich in der Stadt / wo er Arbeit suchet / bey dem Handwerck meldet / auf dessen Vorweisung ihn alle Meister / so Gesellen brauchen / unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden sind. Wann ihm nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird / muß er alsbald / da er selbige antritt / seine unter dem Handwercks = Siegel mitgebrachte Abschriften vom Geburts = und Lehr = Briefen / oder Urkund / ungleichen das erhaltene Handwercks . Attestat in dasige Meister . Lade zur Verwahrung niederlegen / und so lange / bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen / darinnen lassen. Gedeneckt dann ein solcher Gesell von diesem Ort / wo er zuletzt in Arbeit gestanden sich abermahl weiter zu wenden / so soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst Acht Tage (wo nicht bey manchen Professionen / als zum Exempel Buchdruckern und Barbierern / ohne diß ein mehrere / wohl gar viertel . und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten / sodann in alle Wege alle Anforderung / so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihm haben möchte / richtig machen und ausführen / die Meister auch dabey / ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kundbahren Verbrechens halber begehret werde / Achtung zu geben / und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig / wiederlegentlich nach Beschaffenheit gebrauchter Conniventz mit geziemender Straffe angesehen zu werden gewärtig seyn : dem Gesellen aber soll auff diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keinesweges ausgefolget / vielmehr so ein als anderes / bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen / verkümmert / mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Wie ein Ver-
schuldiger zu
bestrafen.

Die Untersu-
chung geschie-
het ohne Ent-
gelt.

Neues Atte-
stat zur Wan-
derschaft.

Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldig-
ten die Handwerker / da ihnen in ihren confirmirten Innungs = Arti-
ckeln aus bewegenden Ursachen einige Art zustraffen nachgelassen /
dabey allzusehr zu excediren pflegen ; So sol hinführo weder den
Meistern / noch viel weniger Gesellen / einem Angeschuldigten vor sich al-
lein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern / oder denselben zu be-
strafen nach gelassen / sondern dieselben allemahl die vorgefallene Begün-
stigung / sowohl bey den Ober = Meistern und Beamten / als bey denen
zu Handwercks . Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden / und
diese zusammen die Sache zu untersuchen / forthin in aller Kürze son-
der unnöthigen Aufwand abzuthun / der Ober = Meister und Beamte
oder zur Handwercks . Sache Verordnete auch dergleichen Dinge ohne
Entgelt zu entscheiden verbunden / allenfals aber / und da die Sache
von mehrem Nachdenken und Wichtigkeit wäre / dann daß sie durch
eine geringe Handwercks . Straffe von ungefehr Ein bis Zwen Gulden
Rheinisch füglich zu verbüssen siehet / oder sonst besorgliche Suiten an-
drohet / für sich nicht zu Judiciren / sondern bey der ordentlichen des Orts
Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen / hiermit ernstlich angewiesen seyn.
Hat im Gegentheil der Geselle in allen Stücken wohl und untadelich
sich aufgeführt / und wil / nach vor besagter Massen erfolgter beschneidener
Aufkündigung / auch allenfals gefogener Richtigkeit / alsdann weiter
wandern / so werden ihm seine eingelegte Geburts . oder Herkommens .
und Auslernungs = Urkunden / samt mit gebrachtem Attestat / nicht allein
wieder zugestellet / sondern es hat ihm auch das Handwerck desselben
lethern Orts ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter
Form gegen ungefehr und höchstens 15. Kr. Gebühren unweigerlich zu
ertheilen / auf das nechst vorhergehende ältere aber (als welches ad effe-
ctum

fectum des Fortwanderns schlechterdings für ungültig / entkräftet und erloschen zu achten ist / und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kan / als er etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten / fürzlich zu verzeichnen.

Beschreibet es übrigens / daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit gegeben wird / so sollen die dasigen Ober = Meister des Handwercks auff sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren / was massen zwar Unfrage gehalten worden / jedoch kein Meister gewesen / der einen Gesellen gebraucht hätte / und selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr - Briefes oder Urkunden unter dem Handwercks - Siegel / und mit vorherbeschriebenem Handwercks - Attestat (es wäre dann respectu dieses letzteren / daß er eines würcklich gehabt) zufälliger Weise aber darum gekommen / als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts / wo er diesem Verlust am ersten angezeigt / und inzwischen daselbst sich auffhält / durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts / wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen / dafern zumahl der Geselle dahin persöhnlich zurück zu kehren unvermügend ist / des verlohrenen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist / demselben soll von keinem Meister / unter was Prætext es auch nur immer seyn möchte / bey Zwanzig Rthlr. Straffe Arbeit gegeben / noch solcher auff dem Handwercke gefördert / oder ihm das Geschenk gehalten / oder sonst eine andere Handwercks - Gutthat erwiesen werden ; Vielmehr dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigem Verboth sich nichts destoweniger ein oder ander Geselle / welchem übeln Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden / oder noch vorbehalten würde / zu schimpffen und aufzutreiben / mithin dadurch an dem Handwercke / das ihm die Kundschaft verkümmert hätte / zu rächen sich unterstünde / der selbe soll nicht allein auf davon beschehene / insonderheit den Meistern bey willkühriger Straffe schleunig obliegende Anzeige / oder des Orts Obrigkeit / wo er aufgetrieben / Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Aufwiegler unverzüglichst zur Haft gebracht / und sein Schimpffen und Schmähen / jedoch bey verspührender ernstlichen Besserung / mit Vorbehalt seiner Ehren / zu revociren / und an dem Ort / wo es geschehen / es wissend zu machen / angehalten / sondern auch nach befinden mit Gefängnis - Zuchthaus - oder Festungs - Bau - Straffe belegt werden : Begäbe er sich aber vielleicht mit der Flucht in Frembde Lande / und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen / ist von dem jenigen Magistrat / wo er aufgetrieben / an seinen Geburts - Ort zu schreiben / und bey den Gerichten daselbst ihm so wohl sein bereits erlangtes Vermögen als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmern / auch da er ausländisch wäre und nichts zu verlieren hätte / derselbe auf vorgängigen an die Landes Herschafft erstatteten Bericht infam zu erklären / und sein Nahme an Galgen zu schlagen.

Unterzeichnung des Attestats / wann ein Geselle keine Arbeit bekommt.

Ersetzung des verlohrenen Attestats.

Ohne Attestat ist keine Arbeit zu geben.

Vorenthaltung der Kundschaft wegen üblen Verhaltens.

Straffe des Schimpffens und Auftreibens.

Verfahren wieder die Flüchtigen.

III.

Wann ein Handwercks - Geselle sein Handwerk an einem Orte nach den daselbst üblichen Obrigkeitlich bestätigten Handwercks - Ordnung

Wegen Schu-

Ordnungen / Satzungen und Gewohnheiten / und zu mahlen bey einem
 re kein Unter- ehrlichen von des Orts Obrigkeit approbirten Meister erlernt / sollen
 scheid zu ma- dergleichen Handwercks Gesellen auch anderer Orten / wann schon da-
 chen. selbsten andere Gebräuche und Handwercks . Ordnungen wären / auch
 weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden / allenthalben / und
 ohn daß man sie weiter / bißhero hin und wieder angemerktem Erküh-
 nen nach / auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehre zc. für
 redlich und tüchtig passiret / und desfalls kein Unterscheid gemacht wer-
 den.

IV.

Welchen Per- Demnach auch allbereits in der Policey - Ordnung de Anno
 sonen Hand- 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen /
 wercke zu lernen 248. zugelassen. daß deren Kinder von denen Baffelen / Aemtern / Gilden / Innungen /
 Zünften und Handwercken nicht ausgeschlossen werden sollen / als
 hat es dabey allerdings sein festes-Bewenden / und sollen berührte Con-
 stitutiones künftig durchgängig genau befolget / nicht weniger auff die
 Kinder der Land . Gerichts- und Stadt-Knechte / wie auch der Gerichts-
 Frohn-Thurm- und Feld-Hüter / Todtengräber / Nachtwächter / Bettel-
 vögte / Bassenlehrer / Bachstecher / Schäfter und dergleichen , in Summa
 keine Profession und Handthierung / dann bloß die Schinder allein bis
 auff deren zweyte Generation / in sofern allenfals die erstere eine andere
 ehrliche Lebens . Art erwehlet / und darin mit den Ibrigen wenigst 30.
 Jahr lang continuiret hätte / ausgenommen / verstanden / und beyden
 Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Das Urtheil über einen Be- Wann sich ja zu trüge / daß ein Meister oder Gesell etwas Un-
 züchtigten stehet redliches und dem Handwerck Nachtheiliges begangen zu haben bezüch-
 der Obrigkeit zu- tigt würde / soll dannoch weder ein Meister den andern / noch ein Gesell den
 andern / noch ein Meister den Gesellen / noch ein Gesell den Meister / geschwe-
 ge diese und jene in der mehrern und gegen die mehrere Zahl deshalben / es sey
 mündlich / es sey schriftlich / zu schelten / zu schimpffen und zu schmähen / viel
 weniger gar auff- und umzutreiben (sintemahl alles Auff- und Untreiben / auf-
 ser welches von der Obrigkeit geschietet / schon oben S. 2. scharf verbohten / und
 nochmahls sonder die geringste Ausnahme hier verbohten wird) sich unterfan-
 gen / sondern an dem Wege Rechtens und Richterlichen Hülffe oder Einsicht
 sich gänzlich begnügen lassen / mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen / und
 deren Untersuchung / Erkenntniß und Ausspruch geduldig und rubig erwarten
 dergestalt / daß biß zur Rechts-kräftigen Decifion kein Meister und kein Geselle
 vor gescholten / unredlich und Handwercks unfähig gehalten werde / sondern die
 übrigen Meister und Gesellen respective bey und neben ihm unweigerlichst zu
 arbeiten schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Geselle hingegen des-
 sen sich selbstn unterstände / einem Angeschuldigten in Treibung seines Hand-
 wercks hinderlich zu fallen ; der und diese bey seynd als unredlich zu achten / und
 vermittelst vorläufiger Summarischen Obrigkeitlichen Erkänn:niß von der Hand-
 wercks-Arbeit provisorie zu suspendiren / also daß / was sie anderen nach ihrer
 Halsstarrigkeit und unverschämtem Richten zgedacht / ihnen wiederfabre /
 so lange / bis die angegebene Injurie , oder anderweitiges des ersten beschul-
 digten Verbrechen rechtlich erdttert / oder die Sache gütlich beygelegt worden
 Wolten

Die Schimpf-
 fung ist ohne
 Effect.

Strafe derer
 so hierin der
 Obrigkeit vor-
 greiffen.

Wolten ingleichen ein oder mehre Meister oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu oder in bereits angetre-
 tener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklaget,
 müssen Sie auch dikkfalls Red und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Er-
 känntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen. Von den Meistern wil man übriz-
 gens ohne dis nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger oder andere Untertha-
 nen-Pflichten wieder ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen sich erfres-
 chen solten, auffer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrig-
 keit fehlen würde; Wofern aber bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends
 einigem Prætext sich weiter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusam-
 men zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwol, bis ihnen
 in dieter und jener vermeintlichen Prætension oder Beschwerde gefuget werde, keine Ar-
 beit mehr zuthun oder selbst Hauffenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden
 rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Mißethäter sollen nicht
 allein, wie oben §. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zucht, Haus- Festungs- Bau
 und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände und
 hochgetriebenen Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils, am Leben gestraf-
 fet werden. Und wann ein jedes Ort, oder wohl gar diese und jene Landes-Obrigkeit
 sie allein zu überwältigen nicht vermag, wird siel die Benachbarten, ingleichen die Creys
 Ausschreib-Aemter, oder Creys-Obristen dikkfalls beyzeiten um Hülffe anrufen müssen, so-
 thane Benachbarte und Creys-Ausschreib-Aemter, oder Creys-Obristen aber wären
 solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft
 zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens
 selbst behörig zu bestrafen verbunden.

Wann einem
 Lehr- Jungen
 Hinderniß ge-
 macht wird.

Straffe wieder
 den Aufstand
 der Gesellen.

Es sol auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende
 oder austretende Handwercks-Bursche ihre Zuflucht nehmen möchten, denenelben we-
 der in Wirthshäusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufent-
 halt gestattet, oder sie mit Speise und Tranc versehen, und nicht allein gegen die freve-
 lende Handwercks-Bursche selbst, sondern auch gegen die Helfer, als Mitthelfer derer
 Aufrührigen mit obigen Straffen unnachlässig verfahren werden.

VI.

Und dennach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-
 Laden grosse Confusiones und Trennung verursacht, also daß ein Handwerck an ei-
 nem Ort redlicher als an dem andern sey, und die Gesellen an sich ziehe, und wer sich bey
 solchen Laden nicht einschreiben läßt oder abfindet, für unredlich in Lernung und Mei-
 sterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: Als
 werden alle und jede solche Haupt-Laden oder so genannte Haupt-Hütten hiemit und in
 kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier und da miß-
 brauchlich aufgebrachte Provoocationes auf Handwercks Erkänntniß aus dreyer Her-
 ren Landen verboten, vielmehr aber den Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Lan-
 den Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die wieder-
 spenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwercks-Differentien
 ohne Communication mit andern Ständen oder Städten (auffer sie sänden sol-
 che für sich nöhtig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des
 andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen oder schützen, diese aber im
 ganken Röm. Reich so fort von jedermänniglich für Handwercks unfähig und untüchtig
 gehalten werden sollen. Diesennach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und
 Orts Lade so gut und gültig, als die andre zu achten sey, folglich so wenig unter diesen
 ehemahligen Haupt-Laden, dann irgends einigem Prætext eines des andern Orts
 Handwercks, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder
 ob auch schon ein oder andere Cognition ihm freywillig angesonnen würde, dersel-
 ben und des Verbrechens Bestrafung in geringsten sich anmasse; jedoch denen Chur-
 fürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserhalben erhaltenen Privilegien oder son-
 sten wohlhergebrachten Juribus unnachtheilig.

Der Unter-
 scheid der Laden
 wird aufgeho-
 ben.

Die Provocati-
 on auff Hand-
 wercks-Erkännt-
 niß aus 3. Her-
 ren Landen wird
 verboten.

Eine Lade ist so
 gut als die an-
 der.

Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen
 Orten, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Corre-
 spondenz zwischen den Handwerkern ebender gänzlich cessiren könnte; Wann je-
 doch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöhtig scheint, mögen die Briefe anders
 nicht, denn durch jede Orts-Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihren Inhalt und zu dessen
 Beweis beygesetzter Signatur, bestellet werden, so daß auffer dem bey Vermeidung

Correspon-
 denz der Zünfte

20. Nthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte. Auf ganz keine Weise aber Ist eingelen Personen in Handwercks-Sachen verboten. dürfen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks-mithin allensals vor die ganze ihres Orts Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafft's = Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne dis keine Bruderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zugestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschiedungen der Meister und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hier zu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wolten, gleichfals bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

VII.

Mäßigung des Geschencks und anderer Kosten. Ingleichen und weisen man befunden, daß mehrmalen bey dem Aufdingen und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks = Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meister und Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, auch in andere Wege grosse und beschwerlich Uebermasse gebraucht werde: Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die unentbehrliche Aufding- Lehr- und Lohsprech-nicht minder Meister-Rechts-Kosten aller Orten von der Obrigkeit so vielmöglich auf ein gewisses gesetzt, und zu jedermanns Nachricht publiciret, die Ubertreter auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; Der man nigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschentt = und ungeschentten Handwerckern, zumahl was dieser bishero eingebildete bessere Ehre und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Geselle zum Geschenk, wo solches her gebracht, an einem Orte mehr nicht dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen oder 15. bis 20. Kr. Rheinisch, es sey nun gleich baar oder statt dessen an Essen und Trincken auf der Herberge bekommen, hingegen des Bettelns für den Thären sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Geselle, als deren viele, nur des Geschenk's halber von einem Ort zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern solte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

Aufgehobener Unterscheid zwischen geschentt und ungeschentte Handwercke.

VIII.

Wie weit die Bestrafungen zugelassen. Es sollen auch einige Strafen von geschentt = oder nicht geschentten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselben krafft ertheilten und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen je eher je besser zu revidirenden Innungs = Brieffen oder Handwercks-Ordnungen, mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitlich zum Handwerk Verordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

IX.

Die ungebührlichen Gebräuche bey Lohzehlung der Jungen. Über das so gehen die Handwercker manchmahl so genau, daß sie die Lehr = Jungen, denen an ihren Lehr = Jahren etwa wenig Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen = Stand nicht wollen kommen lassen item haben sie bey deren Lohzehlung alserhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und nnehrbarliche Gebräuche, als hobeln, schleiffen, predigen, tauffen, wie sie es heißen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum führen oder herum schickeln, und dergleichen; Ingleichen so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen, kläppische Redens = Art und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharff, daß derjenige, welcher etwa in ablegung oder Erzehlung derselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld = Strafe untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen fernern Weg zurück lauffen,

fen, und von dem Ort, wo er her gekommen, den Gruß anders holen muß; Nicht weniger thun die Handwerker in dem Geburths-Brieffen und andern Rundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüssige, theils den Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwieder laufende Claulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Rundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich in Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, jawohl gar Obrigkeitliche Geburths- und Lehr-Brieffe erfordern; Über dieses sich auch befindet, das die Handwerks-Gesellen gemeinlich des Montags und sonst auffer denen ordentlichen Feyer-Tagen, sich der Arbeit einmächtig entziehen; Welche und alle andere dergleichen unvernünftige in diese Ordnung benahmete und unbenahmete Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und den Handwerkern hierinsais, sonderlich daß den Handwerck daher rührende Unterscheid zwischen Grüßern und Brief-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten. Wan auch ein Geselle, welcher sein Handwerck einmahl redlich erlernt, auffer demselben auf kurze oder lange Zeit sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschafft vornehmen und geringen Grades in Dienst sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihm daran, und wann er lezten Falls sonst sein Handwerck redlich erlernt, das Meisterstück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen auffer dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währendh Dienstes durch anmassende fremdde Arbeit für unprivilegirte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners theils die jüngste oder zuletzt aufgenommene Meister von den ältern mit Herumschicken, Auswarten und dergleichen Diensten zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hier auff, und daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwehre, wie auch auff jenes, wann ein schon ordentlich eingezünfter Meister von einer andern Herrschafft, und so hinwieder verlanget würde, und demselben auffer der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck, wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünften zu lassen zu gemuhten werden wolte, erheischender Nothdurft nach von jeder Obrigkeit zu sehen und die Billigkeit zu verfügen.

Das Dienen auffer dem Handwerck ist einem Gesellen unschädlich.

Die jungen Meister nicht zuviel zu beschweren.

Noch eine 2te Einzünftung zuzumuhten.

X.

Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wieder alle Vernunft laufende Mißbrauch einreißen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denen selbst gebieten, ihnen allerhand ungereimte Befehle vorzuschreiben und in deren Verweigerung sie schelten, straffen und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen so nachgehends bey ihnen arbeiten, austreiben und vor unredlich halten; Welche Unordnungen und insolentzen hiermit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben S. 1. von den Handwerks-Artickeln und Gewohnheiten, so von Handwerksleuten, Meistern und Gesellen alleine vor sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet oder eingeführt worden, Gesetzmäßig enthalten, ist nochmalen gänglich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesondere die so genannte Gesellen-Gebräuche, sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht begriffen, folglich eines mit dem andern völlig vernorffen seyn und bleiben solle: Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero so genannte Gesellen-Brieffe selbst aufgestellt oder confirmiret, seibige ungesäumt wiederum einzu ziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auff gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich bestreiffen. Da auch bey einigen Zünfften und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beleidiget werden wollen, daß sie der Zünfte Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen, so seynd die von solchem Eid hiemit völlig loszusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftige bey scharffer Strafe von Obrigkeit wegen nicht mehr nachzusehen.

Die Gesellen können keine Vorforderung thun.

Die Gesellen-Gebräuche werden verworffen.

Die Verschwiegenheit der Zünfte, Geheimnisse wird aufgehoben.

XI.

Demnach auch öfters vorgekommen, daß bey den Handwerkern, insonderheit

Der Unterdien

scheid der Un-
ehelichen und
Legitimierten
wird abgeschaf-
fet.

den so genannten geschendten, zwischen den unehelichen erzeugeten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebornen Kindern ein Unterscheid gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kaysern, oder sonst aus Kayserlicher Macht legitimiret werden, also, das theils Handwerker, auch diejenigen, welche auff solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Strafe copuliret worden, nicht passiren wollen; so soll erstgemeldeter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetztbesagten einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwerken einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleet werden.

XII.

Wegen der
Meisterstücke.

Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselben zum Theil so wohl wegen Nach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer und unnützlicher Meisterstücke, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten in Zehrung und Mahzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücke die Meister, Führer, und theils Obrigkeit selbst machen und verursachen, in mehr Wege beschweret werden: Als soll eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und inskünftige von dergleichen unnützlichem Meisterstück, wo sich selbige befinden, andre mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche und nicht dem Handwerker selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschaft zu ertheilen; sodann in gleichen von besagten Obrigkeiten vorherührte unnöthige Unkosten und Excesse durch schleunige und heilsahme Penals-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch gemachtes neues Meisterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenem wiewohl unnützbahren Meisterstücken nicht gleich ist, verwerfen wolte, alsdann von Amtswegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

Wie über deren
Gültigkeit zu
erkennen.

Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denenjenigen, welche ein Meisterstück verfertigt, Streit und Irrung vorfiel, ob solches recht und gut gemachet sey? siehet zu der Obrigkeit Willführ, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orts uninteressirten Handwerks-Censur, jedoch mit möglichster Einschränkung daher sonst zu besorgender Kosten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege, mit Zuziehung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam verständiger Personen zu entscheiden.

Ein zweytes
Meisterstück ist
nicht nöthig.

Ubrigens soll derjenige, welcher an einem Orte das Meisterstück schon gemachet und Meister worden, auch disfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orte setzen will, daselbst ohne Nachung eines neuen Meisterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anderes nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

XIII.

Mißbrauch, bey
Verarbeitung
der Hund-Häute;

Befinde sich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung und Mißbräuche eingeschlichen als
1mo. Daß die Roth- und Weißgerber an theils Orten wegen Verarbeitung der Hundes-Häute, auch sonst unter sich habender unnöthiger Irrungen, einander auf-treiben, und diejenigen, so dergleichen nicht verarbeiten, die anderen für unredlich halten dahero auch haben wollen, das die Handwerks-Bursche, welche an dergleichen Orten gearbeitet, von denen andern sich abstrafen lassen sollen; Gleichergestalt da ein Handwerker einen Hund oder Kaze todts wirft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Glas anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die

Zödtung eines
Hundes oder
Kaze;
Anrührung ei-
nes Glases.

Abdecker sich unterstehen dürfen solche Handwerker mit Steckung des Messers und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unversehens mit Abdeckern getrun-

Umgang mit
Abdeckern

getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offener und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieger- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Stellen schaffen und vergraben; item Tuchmachern, so Kauf-Wolle verarbeiten, ja öftters gar noch aller dieser Leute Kindern von den Handwerckern der Grösste Streit und Verdruss erregt worden.

Annäherung des sich selbst umgebracht;
Vergrabung des Viehes;
Verarbeitung der Kauf-Wolle
Vollendung eines andern Arbeit; oder Cur;

add. Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß wann ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so einander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber das den Barbieren und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Die Chergestalt, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Meister, als Schloffer, Schmid und dergleichen verfertigt, oder sonsten gemacht erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen.

Curirung eines Maleficanten;
Verbrechen der Eltern;

Arbeit von einem andern Meister?

2id. Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringern Tage-Lohn arbeiten soll, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare geboten, zuwissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Tage-Lohn arbeiten lästet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Bereinbarung des Preises der Arbeit;

4id. Ein Handwercker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich absolviert worden, nicht geduldet werde.

Fällung in Inquisition;

5id. Daerwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltener restitutione famæ, wieder angenommen wird; oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindstens rehabilitirte Personen, ja was noch unverantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Burche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

Abolition eines Verbrechens
Verbrechen des Eheweibes;
Verdacht;

6id. Man etlicher Orten keinen zu Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyrateter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anders wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann und zwar ins Handwerck heyrathen.

Verheyrathete Meister;
Heyrathen der Gesellen;

7id. An manchem Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genannte Bruderschaft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen den Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Zungen, so Meisters-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verführung der Wander-Jahre, dann auch bey dem Meistersstück zu nicht geringem Schade des hierdurch mit schlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen WeSENS zugestanden und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten nicht mehr dann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; oder keinem, obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufiger Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mittmeister, zu halten gestattet werden will.

Meister-Jahre.
Einkaufung;
Vortheile der Meisters-Söhne, Wittwen und Töchter;
Zahl der Meister;
Und zu halten den Gesellen;

Bei den Pa-
piermachern ;

8vo. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor , daß , wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denn Papiermachern eine Freyheit giebet , daß in gewissem Bezirk ihrer Lande und Gebiets fremdden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden , die anderen einen solchen Meister , welcher diese Freyheit erlangt hat , oder denjenigen , welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat , nach Aus- gang der Pacht-Jahre überbietet , vor unredlich halten , die Gesellen dajelbst nicht arbeiten , noch die Jungen , so allda gelernt , passieren lassen wollen ; sodann daß gedachte Gesellen den Meistern a bsonderliche Maß geben , wie sie selbige speisen und sonst tractiren sollen , ingleichen daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkennt- niß , noch Attestat , als von ihrem Handwerk , zulassen wollen , nicht weniger die Gesellen bey Meistern , so sich nicht des Glättens mit dem Stein , sondern des Hammer- Schlags gebrauchen , nicht arbeiten , sondern sie vor unehrllich halten wollen .

Alle dergleichen
Mißbräuche
werden abgestel-
let ;

Wann nun aber die Erfahrung bezeuget , was für grosse Ungelegenheiten und Bes-
schwernisse durch sothane und mehr andere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche ,
Unordnungen und Muthwillen durch das ganze Heil. Röm. Reich verurjachtet wer-
den : So sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschafften und Obrigkeiten vor-
kommende aller Orten abgestellt , wieder die Ubertreter nach Anleitung dieser neuen
Verordnung mit allem Ernst würcklich verfahren werden , auch zu solchem Ende die
Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen , und die Wiederstehlichen
in dergleichen Fällen keinesweges hegen , viel weniger befördern , wohl aber nach Bes-
schaffenheit des Muthwillens und der Ubertretung dieselben ernstlich abstraffen , und
benebens insonderheit dahin sehen , damit die guten Künstler und Handwerker wie

Auch die grossen
Zunft-Kosten.

auch die jüngeren Meister insgemein nicht der gestalt , wie an vielen Orten im Brauch
ist , mit den Zunft- und Aufnahms - Kosten , Zantungs Geldern und dergleichen
übernommen , folglich an ihrer Wohlfarth und gutem Vorhaben , sich ein und ande-
ren Orts niederzulassen , auch dadurch die Dertter selbst mit Kunstreichen und ges-
chickten Leuten sich zu versehen , denen Commerzien zu merklichem Schaden und
Abbruch gehindert werden ; Inmassen einem jeden Stand ohne das unbenommen
bleibt mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler nach Gelegenheit der
Sache zu dispensiren , und denselben auch wieder der Zunft Willen , noch vielmehr
aber an den Orten , wo so viel Meister , die eine Zunft machen könnten , nicht wären ,
anzunehmen und zu Meister-schafft kommen zu lassen .

XIV

Guter Wandel
wird den Mei-
stern und Gesel-
len eingebundē.

Und ob man zwar aus diesem , wie auch was oben gegen die muthwillig aus-
getretene Handwerks - Bürche und derselben unvernünftiges Austreiben , Schänden
und Schmähen , als die wahre Quelle alles bey den Handwerkern eingerissenen
Grund verderblichen Unwesens wohl bedächtlich verordnet worden , sich billig versähe
es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenem Besten fürhoh ein mehr sitt-
samen und ruhigen Wandels befeissen , und ihrer vorgesezten Landes - Obrigkeit den
geziemenden Gehorsam erweisen : So wil doch gleichwohl unumgänglich nöhtig
seyn , mit Hinansetzung der bisherigen Langmuth , Meister und Gesellen den rechten
Ernst zu zeigen , also und dergestalt , daß wo sie diesem allen unangesehen nichts de-
stoweniger in ihrem bisherigen Muthwillen , Bosheit und Halsstarrigkeit verharren ,
und sich also Zügellos aufzuführen fortfahren solten , Wir und das Reich leicht Ge-
legenheit nehmen dürften , nach dem Beyspiel anderer Reiche , und damit das
Publicum durch dergleichen freventliche Privat - Handel in Zukunfft nicht ferner
gehemmet und belästiget werde , alle Zünfte insgesamt und überhaupt völlig aufzu-
heben und abzuschaffen .

Wiebrigenfalls
die Aufhebung
aller Zünfte an-
gedrohet

Wie diese Ord-
nung zu publi-
ciren und abzu-
lesen.

Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneurten Reichs - Ordnung in
allen und jeden darin begriffenen , oder von jeden Orts Herrschafft und Obrigkeit noch
weilers zu verfügen stehenden Satzungen und Artikeln , laut ihres klaren Inhalts ge-
horsamst nach gelebet , und auff keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen
der Unwissenheit und Unverstandes vorgeschühet werden mögen : So sollen diese er-
neuerte

neuert und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein den Handwercks-Meistern und Gesellen publiciret und jährlich vorgelesen, sondern auch auff einer jeden Kunst-Stube, oder so genannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

XV.

Schließlich, und zu desto mehrer Conformität und steifferer Manutenance aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung erhaltener vorhero reichlich erwogener Punkte und Artikel, wäre mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und selbige von den angrenzenden Creysen oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnötigen und erneuerten Policer und heilsamen Ordnung mit beyzutreten, auch ebenmäßig darob zu halten sich möchten gefallen lassen.

Nachdem auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmassen nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch jedermänniglich durch des Gesindes und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird: Also sol nicht nur ein Creis-Stand mit dem andern, sondern auch ein jeder Creis mit einem und andern benachbarten Creise zu Correspondiren, und sich einer billigmäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Punkte und Artikel dieser verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnehmen und Bedeyen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen und Willen der Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs sürgenommen, gebessert und auff gerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben: Also ist hierauff durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden oder Wesens der wäre, in seinen Gebieten durch dessen Stadthalter, Bischöflicher, Amptleute, Pfleger und alle seine Bediente und Unterthanen mit aller Obacht und Strenge, sonderlich gegen die Ubertreter dieses Unseres Kayserlichen Gebohrs und Verbots, zu halten und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicher massen ohne Verzögerung zu verkündigen und jedermänniglich bekannt zu machen. Das ist Unser Wille und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien den Sechszehenden Augusti, Anno Siebenzehnen Hundert Ein und Dreißig; Unserer Reiche des Römischen im Zwanzigsten, des Hispanischen im Acht und Zwanzigsten, des Hungarisch-Böhmischen aber im Ein und Zwanzigsten.

Carl.



Vt. J. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Cæs. Majest.
proprium
E. Frhr. v. Glandorff.
Befehlen

Befehlen also hienit allen Unsern Ober- und Nieder- Gerichten auch jedes Orths Obrigkeiten und Befehls- Habern über obige Käyserl. allergerechteste Verordnung steiff und feste zu halten / und sämtl. Handwercker und derselben Zünffte zu genauer Observirung alles dessen / was hierin vorgeschrieben / durch zulängliche Mittel anzuweisen / auch die Ubertreter nach Inhalt derselben gebührend zu bestrafen: Absonderlich aber auch hiedurch die Handwercks Zünffte ernstlich ermahnet / und auff's schärfste befehliget werden / diesem höchst billigen und nützlichen Reichs- Schluß und Satzung gehorsamlich nachzukommen / und in keinem Stücke sich selbigem zu widersehen noch dagegen zu handeln/oder unfehlbar zu gewärtigen / daß die darin enthaltene Straffe mit aller rigeur werde exequiret werden. Wie dann zu dem Ende Unserm Fiscal Krafft dieses aufgetragen wird / so wohl wieder die hier unter säumige Obrigkeiten / als Verbrechenende Zünffte fleißig zu vigiliren und sein Amt wahr zu nehmen. Wonach sich jedweder zu achten/und ist zu dem Ende solches nicht allein allen und jeden Handwercks- Zünfften auff öffentlichen Marckte von Rathhause vorzulesen / sondern auch an allen diensahmen Orthen zu affigiren verordnet. Ubrkündtig unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und bey gedrückten Fürstl. Insiegel. Gegeben Neustreltz/ den 15ten Septembr. 1732.

Adolph Friedrich S. J. SS.



uncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen; oder die aus offener und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben und zu Grabe tragen; item zu Krieges- und Pest-Zeiten in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus den Stellen schaffen und vergraben; item Tuchmännern, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kindern von Handwerckern der Grösste Streit und Verdruss erzeiget worden.

Anrührung des sich selbst umgebracht; Vergrabung des Viehes; Verarbeitung der Rauf-Wolle Vollendung eines andern Arbeit, oder Curz

add. Die Handwercker diese Gewohnheit unter sich haben, daß wann ein Meister angefangen, der ander nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bader, der Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines verwundeten, so einander angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen und solche zu vollenden; oder aber das den Barbieren und Badern Vorzug geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Ir nehmen; auch theils Zünfte wegen eines von den Eltern begangenen Vergehens dem Sohn in fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen; Gleichgestalt, wenn man von einem Meister ausstehet und einen andern gebrauchen will auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann, was ein Schlosser, Schmid und dergleichen verfertigt, oder sonsten gemacht er andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen

Curirung eines Maleficanten; Verbrechen der Eltern;

Arbeit von einem andern Meister?

Erstgedachte Handwercker zuzeiten sich mit einander eigenmächtig Preises ihrer Arbeit dergestalt vereinigen und vergleichen, daß unter ihre geringere verkaufen, oder um keinen geringern Tage-Lohn arbeiten wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Arbeit thun lästet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

Bereinbahrung des Preises der Arbeit;

Ein Handwercker, so wegen ihm beygemessenen Verbrechen zu gefänglich und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene andere rechtliche Wege ausgeführt, und darüber Obrigkeitlich abgeloest nicht geduldet werde.

Fällung in Inquisition;

Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends erlangt; dann auch wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen, und von ihm nach ausgestandener Obrigkeitlichen Strafe, und sterner restitutione fama, wieder angenommen wird; oder aber auch durch andern ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane Person als unfähig gewesene, oder doch mindstens rehabilitirte Personen, verantwortlicher, ganze Zünfte vor unredlich gehalten werden wollen, sich Bursche aufstehen, einander umtreiben und abstrafen.

Abolition eines Verbrechen Verbrechen des Eheweibes; Verdacht;

Man etlicher Orten keinen zu Meisterschaft kommen lassen will, wann er in verheyratetem Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyrateter, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerck ehender wirklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann das Handwerck heyrathen.

Verheyrathete Meister; Heyrathen der Gesellen;

An manchem Orten der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er in Handwerck viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerck nicht bis ergewisse Jahre an dem Ort gewohnt, und die so genannte Bräutigam-Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft einbringen kan.

Meister-Jahre.

Da entgegen den Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Zunft-Wittwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verbindung-Jahre, dann auch bey dem Meisterstück zu nicht geringem Vortheil durch mit schlechten Handwercksleuten beladenen gemeinen Weibern und nachgesehen werden will; Ferner an diesen und jenen Orten kann die einmahl eingeführte und recipirte Zahl der Meister geduldet; obwohl vorzüglichen, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig ist bekommenen Meister mehrere Gesellen, dann seine Mittmeister, zu bekommen will.

Einkaufung; Vortheile der Meisters-Söhne, Wittwen und Töchter; Zahl der Meister; Und zuhalten der Gesellen;

